



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

Neuntes Kapitel. Die katholische Schule in Lemgo; die Stellung der katholischen Schulen in Lippe überhaupt.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

von Frohnhausen. Am 19. April 1894 wurde ich zum Pfarrverweser von Lemgo ernannt, traf hier am 10. Mai ein, wurde unter dem 17. Mai zum Pfarrer ernannt und am 15. August als solcher gemäß dem Edikt von 1854 eingeführt.

Neuntes Kapitel.

Die katholische Schule in Lemgo; die Stellung der katholischen Schulen in Lippe überhaupt. ¹⁾

§ 40.

Gründung der katholischen Schule in Lemgo, 1853; Unterstützung derselben seitens der Stadt, seit 1863.

Die katholischen Kinder besuchten früher die protestantischen Schulen, und der katholische Pastor erteilte ihnen in seiner Wohnung oder in der Kirche Religionsunterricht. Da die nur mäßig wohlhabende kleine katholische Gemeinde für kirchliche Bedürfnisse erheblich in Anspruch genommen werden mußte, konnte an die Gründung einer eigenen Schule nicht gedacht werden. Als aber einerseits die Kinderzahl eine ziemlich erhebliche geworden war, und andererseits die Missionsvereine, der 1822 in Lyon gegründete Franziskus-Xaverius-Verein, der 1838 in München gegründete Ludwig-Missions-Verein und der 1849 zu Regensburg gegründete Bonifatius-Verein, in erfreulicher Weise emporblühten, wurde auch in Lemgo die Gründung einer katholischen Schule ernstlich in Erwägung gezogen. Bereits im Jahre 1851 schrieb der Pastor Berens dieserhalb an das General-Vikariat in Paderborn und an den Ludwig-Missions-Verein; letzterer spendete 500 Gulden,

¹⁾ Die Entwicklung der rechtlichen Stellung der katholischen Schulen zu Falkenhagen, Grevenhagen und Kappel weicht infolge der dort obwaltenden besonderen Verhältnisse von der der übrigen merklich ab, deshalb soll darüber besonders berichtet werden bei Falkenhagen (§ 50) und Kappel (§ 57 u. 58).

womit, wie schon oben erwähnt worden, der Grund zum Schulfonds gelegt wurde. — Das Diözesan-Komitee des Bonifatius-Vereins zu Paderborn teilte am 8. Februar genannten Jahres mit, daß der General-Vorstand des Bonifatius-Vereins auf Ansuchen des Pastors zur Besoldung eines in Lemgo anzustellenden katholischen Lehrers, der auch den Küster- und Organistendienst bei der katholischen Kirche verrichten müsse, jährlich, so lange für den Unterhalt desselben nicht anderweitig gesorgt sein würde, 120 Taler bewilligt habe. Darauf wandte sich der Pastor Berens gleich am 16. Februar an die Fürstliche Regierung um Genehmigung und zugleich um Unterstützung der geplanten Schule. Eine Unterstützung wurde zwar nicht gewährt, aber der Gründung der Schule auch kein Hindernis bereitet. Wegen des geringen Lehrergehaltens von nur 120 Talern trug der Pastor Berens zwar anfangs Bedenken; nachdem indes seitens eines Mitgliedes des Bonifatius-Vereins eine kleine Erhöhung als nicht ganz ausgeschlossen bezeichnet worden, wurden die näheren Vorbereitungen getroffen, und am 17. Oktober 1853 wurde die katholische Schule mit 26 Kindern eröffnet. Als Schulzimmer diente ein Zimmer im unteren Stock der Pfarrwohnung; auch der Lehrer wohnte mehrere Jahre im Pfarrhause.

Da die Zahl der Schulkinder zunahm, plante man bereits im Jahre 1859 den Ankauf eines Hauses, um Schulsaal und Lehrerwohnung darin einzurichten; allein wegen Mangel an Mitteln zerfiel die Sache wieder. Für den Pastor war es gewiß lästig und störend, die Schule im Hause zu haben. Als die Zahl der Schulkinder im Jahre 1863 auf 44 gestiegen, ein größeres Schulzimmer dringendes Bedürfnis geworden, eine Erweiterung des Schulzimmers im Pfarrhause aber unmöglich war, wandte sich der Pastor Funke an den Magistrat wegen des Waisenhauses, wo noch Raum zur Verfügung war. Der Magistrat und die Provisoren des Waisenhauses bewilligten auch das im zweiten Stock des Waisenhauses nach Südwest, nach der Breiten Straße hinaus, gelegene Zimmer für die katholische Schule unter der Bedingung, daß die Katholiken die Kosten der Instandsetzung trügen. Diese Instandsetzung, besonders die Anlegung einer neuen Treppe, wurde städtischerseits vorgenommen.

und die Katholiken zahlten dafür 125 Taler, welche das General-Bikariat zur Verfügung gestellt hatte; die wirklich entstandenen Kosten waren jedoch noch um einiges höher. So wurde denn im Sommer 1863 nach den Johannis-Ferien die katholische Schule in das Waisenhaus verlegt, wo sie bis heute eine Herberge gefunden hat. Das ursprüngliche Schulzimmer an der Südwestecke wurde im Jahre 1869 mit einem in der Mitte des Gebäudes nach Norden, nach der Papestraße hinaus, liegenden Zimmer vertauscht, welches vordem als Telegraphen-Bureau gedient hatte. Nach Vollendung der neuen Bürgerschule erhielt die katholische Schule 1879 im Waisenhause den gleichfalls nach der Papestraße hinausliegenden Raum, der noch jetzt benutzt wird. Derselbe entspricht zwar nicht mehr den Anforderungen, die heutigestags an einen guten Schulsaal gestellt werden; indes müssen wir einstweilen froh sein, daß wir ihn haben.

Als von der Kirche ins Leben gerufene Anstalten unterstehen die katholischen Privatschulen in Lippe zunächst der kirchlichen Behörde. Nach dem Edikte vom 9. März 1854 sind sie, abgesehen vom Religionsunterricht, den allgemeinen Schulgesetzen des Landes unterworfen, und der Landesherr hat das Recht, den vom Bischofe anzuordnenden Visitationen einen weltlichen Kommissarius zuzuordnen. Bischöfliche Kommissarien für die Schule in Lemgo waren seitdem nacheinander die Pfarrer Gockel und Hausmann in Detmold, Pfarrer Köhne in Schwalenberg, Pfarrer Schäfer in Detmold, Pfarrer und Landdechant Villotte in Falkenhagen, Pfarrer Honcamp in Detmold, seit 1898 der Schreiber dieser Zeilen. Landesherrliche Kommissarien waren: zuerst Konrektor Schnitger in Lemgo, dann die Bürgermeister der Stadt, Honerla, König, seit 1886 der gegenwärtige Bürgermeister, Dr. Höländ.

Die Zahl der Schulkinder betrug im Jahre 1883 45, stieg 1893 auf 90 und bewegte sich seitdem gewöhnlich zwischen 75 und 85 und fiel 1904 auf 64.

Die katholische Schule in Lemgo ist leider, wie die meisten katholischen Schulen in Lippe, noch immer nur Privatschule. Alle Bemühungen, sowohl seitens des Bischofs von Paderborn als auch der Gemeinde, die Erhebung zu einer öffentlichen Schule zu erlangen, waren bisher vergebens, nicht minder lange Zeit auch alle Schritte

um die Befreiung der Katholiken von Steuern und Schulgeld für die öffentlichen Schulen oder Ueberweisung der gezahlten Beträge an die katholische Schule; jedoch wurden wenigstens Unterstützungen gewährt, zunächst bloß von der Stadt Lemgo, später auch vom Staate. Als im Jahre 1872 das Einkommen der Lehrer an der städtischen Bürgerschule auf 300 Taler erhöht wurde, steigend bis 500 Taler, wurde auch der katholischen Schule vom 1. Juli genannten Jahres ab ein Zuschuß zum Lehrergehalte von 50 Talern bewilligt. Auch durfte das Brennmaterial zum Heizen des Schulofens dem Vorrathe für die Bürgerschule entnommen werden. Als seit 1875 die Lehrerstelle mehrere Jahre hindurch von einem Geistlichen verwaltet werden mußte, und eine Gehaltsaufbesserung unumgänglich notwendig war, trat die Ferdinandsche Missionsstiftung mit jährlich 360 Mark helfend ein.

Bis zum Jahre 1881 wurden in Lemgo die Bedürfnisse der Bürgerschule (so bezeichnet man hier die öffentliche Volksschule) aus der Stadtkasse bestritten; erst in diesem Jahre wurde, entsprechend dem Schulgesetze vom 11. Dezember 1849, eine eigene Schulkasse eingerichtet und durch diese jetzt eine besondere Schulsteuer erhoben. Nun kündigte der Magistrat als Vorstand der Waisenhausstiftung die als Schulzimmer benutzten Räumlichkeiten des Waisenhauses, erklärte sich jedoch bereit, dieselben gegen Miete weiter zu überlassen, und zwar die Räume der Bürgerschule für 120 Mark, das Zimmer der katholischen Schule für 25 Mark. Der Vorstand der Bürgerschule war nicht abgeneigt, auch für die katholische Schule etwas zu tun, allein das Konsistorium als Oberschulbehörde erklärte das für gesetzlich unzulässig. „Wir werden also“, schreibt der Schulvorstand am 13. Juni 1882, „fortfahren müssen, auch von Katholiken die Schulsteuer zu erheben; wir werden dafür keinen Ersatz an Kohlen zc. leisten und — indem wir das Vergangene vergangen sein lassen — fordern wir, wenn Sie weiter unsere Kohlen zc. benutzen wollen, von diesem Jahre an dafür 30 Mk. Ueber die Billigkeit oder Gerechtigkeit dieser unserer Antwort enthalten wir uns jedes Urteils, indem wir auf das zwingende Gesetz verweisen. Ihren Bestrebungen, das Gesetz zu ändern, wünschen wir von Herzen Erfolg.“

Da es nun keinen sehr wesentlichen Unterschied macht, ob die von den Katholiken erhobene Schulsteuer in die Schulkasse oder in die Stadtkasse fließt, kamen wenigstens Magistrat und Stadtverordnete der katholischen Schule unter den dargelegten mißlichen Verhältnissen billig zu Hülfe. Das Schulzimmer wurde weiter unentgeltlich zur Benutzung überlassen, auch in baulicher Beziehung unterhalten, und die im Jahre 1872 erstmalig gewährte Gehaltszulage aus der Stadtkasse weiter gezahlt. Seit dem Jahre 1894 ist dann alljährlich auf jedesmaligen besonderen Antrag des katholischen Kirchenvorstandes eine weitere Gehaltszulage von 150 Mark gezahlt worden, seit dem Jahre 1899 auch noch eine Beihülfe von 25 Mark für das Reinigen des Schulzimmers und das Reinigen und Anheizen des Schulofens.

§ 41.

Erfolglose Verhandlungen wegen Erhebung der katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, 1855—1863.

Am 11. Oktober 1855 stellte der Bischof Drepper bei der Fürstlichen Regierung das Ansuchen, die katholische Schule in Detmold für eine öffentliche zu erklären, worauf am 13. November erwidert wurde, man vermöge dem nicht zu entsprechen, da die Schule ohne Mitwirkung der gesetzlich bestehenden Schulbehörden entstanden, auch die für eine öffentliche Schule gesetzlich erforderliche Anzahl von Kindern nicht vorhanden sei. Unter dem 30. Dezember 1856 brachte dann der Bischof Konrad Martin in seinem Schreiben an den Fürsten neben der kirchlichen Vermögensverwaltung (vgl. S. 143) auch die Schulverhältnisse zur Sprache und bat, den mit Ausnahme von Kappel bisher nur als Privatschulen betrachteten katholischen Schulen des Fürstentums die Rechte und Emolumente der öffentlichen Schulen zu erteilen. Darauf erging unter dem 26. Februar 1857 durch das Kabinettsministerium die Antwort, bei der bevorstehenden Revision des Schulgesetzes werde die Regierung den Wünschen des Bischofs, soweit möglich, entsprechen. Im Herbst 1858 legte die Regierung dem Landtage auch zwei Gesetzentwürfe vor, einen längeren zur Regelung des evangelischen, einen kurzen zur Regelung des

katholischen Elementarschulwesens. Der auf die katholischen Schulen sich beziehende, nur 5 Paragraphen umfassende Gesetzentwurf hatte folgenden Wortlaut:

§ 1. Die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen steht nach Maßgabe des Art. 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem Diözesanbischöfe zu.

§ 2. Das dem Staate zustehende Aufsichtsrecht über diese Schulen wird von der Regierung ausgeübt. Diese hat insbesondere darüber zu wachen, daß in denselben ein genügender Elementarunterricht ertheilt werde und die dieserhalb erforderlichen Anordnungen zu treffen. Das in Art. 10 des Eingangs erwähnten Ediktes dem Landesherrn vorbehaltene Recht, zu den alljährlich von dem Bischöfe anzuordnenden Schulvisitationen einen weltlichen Commissarius abzuordnen, wird auf die Regierung übertragen.

§ 3. Die Schulpflicht der katholischen Kinder dauert vom 7. bis zum 14. Lebensjahre. In soweit nicht nachweislich anderweit für genügenden Unterricht Sorge getragen wird, sind die katholischen Kinder während des schulpflichtigen Alters in die evangelische Bezirksschule zu schicken, wo sie jedoch von der Teilnahme an dem Religionsunterrichte zu entbinden sind.

§ 4. Die Anerkennung katholischer Schulen als öffentlicher Elementarschulen bedarf der staatlichen, und, sofern Zuschüsse aus der Landkasse beansprucht werden, auch der landständischen Genehmigung. Die in diesem Falle erforderliche Regelung der innern und äußeren Schulverhältnisse erfolgt nach Analogie der für das evangelische Elementarschulwesen geltenden Bestimmungen nach vorgängiger Communication mit dem Diözesanbischöfe im Berordnungswege.

§ 5. Zu den Bedürfnissen der evangelischen Gemeinde-Elementarschulen haben die Katholiken nach Maßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage über das evangelische Elementarschulwesen beizutragen, sofern für diesen Bezirk keine öffentliche katholische Elementarschule besteht.

Ende Januar 1859 kamen die beiden Gesetzentwürfe zur Verhandlung; an dem für die evangelischen Schulen wurden einige Aenderungen vorgenommen; der für die katholischen Schulen

bot weder der Kommission noch dem Plenum des Landtages zu Bemerkungen Anlaß. Schließlich aber wurde aus der ganzen Sache nichts. Man konnte sich nämlich nicht einigen über die Auslegung des § 30 der Verfassung vom Jahre 1836, der bestimmte, daß bei „allgemeine Landesabgaben“ betreffenden Gesetzentwürfen Plenar-Abstimmung stattfinden solle. Die erste Kurie des Landtages vertrat den Standpunkt, jene Bestimmung komme hier nicht in Anwendung, schritt am 25. Januar zur Abstimmung und nahm die beiden Gesetzentwürfe an. Die zweite Kurie dagegen behauptete, es müsse hier nicht nach Kurien, sondern in pleno abgestimmt werden, und weigerte sich, für sich allein abzustimmen. Die Verhandlungen über diese Auslegung der Verfassung blieben ohne Erfolg; beide Kurien beharrten bei ihrem Standpunkte. Der Fürst trat im Landtagsabschiede vom 12. April 1859 der Auffassung der ersten Kurie bei und erklärte, nachdem er seiner Verpflichtung, den Landtag zu befragen, nachgekommen, halte er sich befugt, das Schulgesetz auszuführen; jedoch wolle er der zweiten Kurie anderweit Gelegenheit geben, sich auf dem nächsten Landtage gutachtlich zu äußern. — Später blieb es dann vorerst beim alten Schulgesetze.

Im Jahre 1862 war beabsichtigt, durch eine gemeinsame, von Pfarrer Gockel in Detmold entworfene Eingabe aller katholischen Kirchen- und Schulvorstände an den Fürsten, nötigenfalls auch an den Landtag, die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher Schulen zu erwirken; die Sache kam jedoch nicht zustande.

Unter dem 6. März 1863 erneuerte der Bischof in einem Schreiben an den Fürsten unter Hinweis auf sein oben erwähntes Schreiben vom 30. Dezember 1856 und die unter dem 26. Februar 1857 ergangene Antwort die Bitte um Oeffentlichkeitserklärung der katholischen Schulen, erhielt aber am 13. Mai vom Kabinetts-Ministerium abschlägigen Bescheid. Die Voraussetzung, heißt es darin, die katholischen Schulen würden mit Ausnahme derjenigen zu Kappel — welche übrigens zurzeit eine Simultanschule sei — nur als Privatschulen betrachtet, beruhe auf einem Irrtum. Die katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen genöffen alle Rechte der öffentlichen Elementarschulen, die

an denselben angestellten Lehrer partizipierten auch an den neuerdings aus Landesmitteln bewilligten Zuschüssen zur Verbesserung der Lehrergehalte; nur die in neuerer Zeit in Detmold, Lemgo und Schwalenberg errichteten katholischen Schulen würden als Privatschulen angesehen, weil die an diesen Orten vorhandenen katholischen Schüler von so geringer Zahl sei, daß es nicht tunlich erscheine, für diese aus Landesmitteln zu sublevierende besondere katholische öffentliche Schulen zu errichten. Auch andere Eltern, die ihre Kinder nicht in die öffentlichen Elementarschulen schickten, mußten Schulsteuern bezahlen; mehrere lutherische Schulen, die bei weitem mehr Kinder hätten, würden auch nur als Privatschulen angesehen.

Die Schule zu Kappel wird hier übrigens nur irrtümlich als öffentliche Schule bezeichnet; sie war bis 1888 Privatschule wie andere Privatschulen des Landes. Die am 1. Mai 1862 eröffnete katholische Schule in Lipperode wurde wohl nicht erwähnt, weil sie erst eben errichtet war. In den folgenden 30 Jahren blieben die Verhältnisse der katholischen Privatschulen dieselben; die in dieser Zeit neu entstandenen Schulen in Salzuflen, Sabbenhäusen, Niese und Lage traten unter den gleichen Verhältnissen ins Leben. Nur für Falkenhagen, wo die besondere geschichtliche Entwicklung, und für Grevenhagen und Kappel, wo die eigentümliche örtliche Lage zum lippischen Hauptlande dies mit sich brachten, fand eine Neuregelung und Besserstellung statt durch zwei im Jahre 1888 erlassene besondere Gesetze, über die in §§ 49 und 56 besonders berichtet werden wird.

§ 42.

Weitere Verhandlungen, 1883—1890; Bewilligung staatlicher Unterstützungen, 1895 und 1900.

Als im Jahre 1883 die katholische Gemeinde Detmold bei der Fürstlichen Regierung die Erhebung ihrer Privatschule zu einer öffentlichen beantragte, erging der Bescheid, die Volksschulen seien Staatsanstalten, die katholischen Schulen aber kirchliche Anstalten, die dem Diözesanbischöfe unterständen; wenn eine Umwandlung stattfinden solle, müsse der Diözesan-Bischof sich mit

dem Kabinetts-Ministerium in Verbindung setzen. Die Bischöfliche Behörde hatte aber damals ohnehin allerlei Schwierigkeiten und langwierige Verhandlungen wegen Errichtung neuer katholischer Schulen in Sabbenhausen und Niese, sowie wegen Neuregelung der Verhältnisse der katholischen Schulen in Falkenhagen, Grevenhagen und Kappel. Man wagte deshalb einstweilen in Paderborn nicht, weitere Schritte zu tun, um die Erhebung aller oder doch der größeren katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen durchzubringen.

Im Herbst 1889 bat Pfarrer Schäfer in Detmold, zugleich namens der übrigen Pfarrer, das General-Vikariat in Paderborn, es möge wegen Verstaatlichung der katholischen Schulen vorstellig werden in Detmold, worauf ihm die Antwort wurde, der Bischof halte es für schneller zum Ziele führend, wenn aus den beteiligten Gemeinden die nötigen Anträge beim Fürstlichen Kabinetts-Ministerium gestellt würden. Als Pfarrer Schäfer darauf auf den obigen, der Gemeinde Detmold 1883 gewordenen Bescheid verwies, erklärte das General-Vikariat, man glaube mit Rücksicht auf die eben wegen Errichtung einer katholischen Schule in Nieseschwebenden Verhandlungen die Anträge wegen Veröffentlichungserklärung auf das nächste Jahr verschieben zu müssen.

Die Angelegenheit kam jedoch erst 1893 in Fluß durch einen neuen Volksschulgesetz-Entwurf. Das Volksschulgesetz von 1849 entsprach nicht mehr den neueren Anschauungen; im Laufe der Jahre hatte es bereits manche Aenderungen erfahren. In den Jahren 1887 und 1888 hatte der Landtag auch bereits ein neues Schulgesetz durchberaten, welches jedoch in der vom Landtage beschlossenen Form nicht die landesherrliche Bestätigung fand. Als nun zu Beginn des Jahres 1893 verlautete, daß ein neuer Volksschul-Gesetzentwurf in Vorbereitung sei, war es für die Katholiken geboten, sich beizeiten zu rühren, um bei dieser günstigen Gelegenheit nicht ganz leer auszugehen. Nachdem Dechant Villotte in Falkenhagen bei der Bischöflichen Behörde hierauf hingewiesen hatte, richtete Bischof Dr. Simar am 20. März 1893 eine längere Eingabe wegen Verstaatlichung der katholischen Privatschulen an das Kabinetts-Ministerium. Er gab darin eine genaue Darstellung der bisherigen Verhandlungen, schilderte die gedrückten

Verhältnisse der katholischen Schulen und empfahl den Gesetzentwurf von 1858, dessen Bestimmungen teilweise ersetzt werden könnten durch die Ergebnisse des 1888 für Falkenhagen und Grevenhagen erlassenen Gesetzes. — Das Kabinetts-Ministerium erwiderte unter dem 23. August 1893, der Wunsch des Bischofs sei in wohlwollende Erwägung genommen, da man sich der Billigkeit desselben nicht verschließe; es bestehe die Absicht, dem im Herbst zusammentretenden Landtage eine Vorlage zu unterbreiten. In der That war die Regierung damals willens, wenigstens die größeren katholischen Schulen zu verstaatlichen.

Allein in einem weiteren Schreiben vom 26. April 1894 erklärte das Kabinetts-Ministerium, es habe Abstand genommen, die anfangs beabsichtigte Vorlage dem Landtage zu unterbreiten, da wegen der Ausichtslosigkeit der damals dem Reichstage vorliegenden Reichssteuergesetzentwürfe und die drohenden vermehrten Ansprüche an die Steuerzahler in den Einzelstaaten der Zeitpunkt zu einem derartigen Schritte ungeeignet erschienen wäre; nach Ablehnung der Mehrheit jener Steuerprojekte sei die Sachlage noch ungünstiger geworden, zumal verschiedene für unabweisbar erachtete Anforderungen finanzieller Art eine schleunige Erledigung notwendig erscheinen ließen; der Landtag werde daher schwerlich geneigt sein, „dem von Ew. Bischöflichen Hochwürden ausgesprochenen und diesseits für begründet erachteten Wunsche die erhoffte Folge zu geben“. Zur Sache selbst werde bemerkt: Wegen eines Volksschulgesetzes sei noch keine Vereinbarung mit dem Landtage gelungen; das Gesetz von 1849 sei nicht für Konfessions-, sondern für Kommunal Schulen berechnet, wengleich, infolge der konfessionellen Verhältnisse, die überwiegende Mehrzahl der öffentlichen Schulen einen evangelischen Charakter trügen. Für die Verstaatlichung würden jene Schulen in Aussicht zu nehmen sein, welche mindestens 60 Schüler hätten; jede Schule würde mit einem Hauptlehrer zu besetzen sein.

Weiter wurde unter Beifügung der damals für das Dienst-einkommen der Lehrer und für die Witwen- und Waisen-Unterstützung geltenden Gesetze mitgeteilt, wie viel durchschnittlich aus Landesmitteln zum Gehalte des einzelnen Lehrers auf den verschiedenen Dienstaltersstufen und zu den einzelnen Witwen- und

Waisen-Pensionen gezahlt wurden. Der Bischof möge sich nur zunächst darüber äußern, ob er geneigt sei, die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Lehrer der demnächst zu verstaatlichenden katholischen Schulen, sowie eintretendenfalls ihre Witwen und Waisen, Gehalt bezw. Pensionen usw. genau so viel beziehen würden wie die evangelischen Lehrer und deren Witwen und Waisen, wenn die gedachten Zuschüsse geleistet würden.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges möchten auch die jetzt zu verstaatlichenden, wie die drei verstaatlichten Schulen nicht der Regierung, sondern dem Konsistorium unterstellt werden.

In einem späteren Schreiben vom 10. September erklärte das Kabinetts-Ministerium, die in dem Schreiben vom 26. April dargelegten Gründe, welche eine Gesetzesvorlage bezüglich der katholischen Schulen als aussichtslos erscheinen ließen, beständen zwar fort; mit Rücksicht auf den vom Bischofe mündlich geäußerten Wunsch einer baldigen Entscheidung der Schulfrage werde indes mitgeteilt, daß voraussichtlich Mitte Dezember und Mitte Februar der Landtag zusammenberufen werde und Beantwortung des genannten Schreibens anheimgestellt. Hierauf machte der Bischof unter dem 27. Oktober folgende Vorschläge:

1. Die kathol. Privatschulen zu Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode werden öffentliche Schulen.

2. Zu diesem Zwecke werden die Katholiken der genannten Pfarreien aus dem Verbande der dort bestehenden allgemeinen Schulgemeinden entlassen und zu eigenen Schulgemeinden mit denselben Rechten und Pflichten wie die ersten vereinigt. Bei zu großer Entfernung können katholische Kinder durch besondere Verordnung einer anderen Schule überwiesen werden.

3. An jeder katholischen Schule ist ein Hauptlehrer anzustellen; bei Schulen mit nur einem Lehrer gilt dieser als Hauptlehrer. Bezüglich des Lehrer-Einkommens und der Witwen- und Waisen-Pensionen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Fürstliche Regierung im Einverständnis mit der Bischöflichen Behörde.

5. Der katholische Pfarrer ist geborenes Mitglied des Schulvorstandes und stets Lokalschulinspektor über die katholischen Schulen seiner Pfarrei.

6. Die Einführung von Religionsbüchern und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts verbleibt dem Bischof; die Einführung von Lesebüchern für den Unterricht im Deutschen erfolgt im Einverständnis mit dem Bischof.

7. Die öffentlichen katholischen Schulen unterstehen, abgesehen vom Religionsunterricht, der gleichen staatlichen Aufsicht wie die übrigen öffentlichen Schulen.

8. Diese Bestimmungen gelten auch für die bisherige Simultanschule in Kappel und für die öffentlichen katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen.

Die Regierung ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein, ließ überhaupt den Plan der Verstaatlichung fallen. Um indes der bestehenden Unbilligkeit einigermaßen abzuhelfen, beantragte sie beim Landtage für die katholischen Schulen Unterstützung aus Staatsmitteln. Als im Frühjahr 1895 das jetzt geltende Volksschulgesetz vom 14. Juni 1895 im Landtage zur Beratung stand, wies die Regierung hin auf die Vorstellungen des Bischofs und beantragte die Bewilligung von Unterstützungen. In der Landtagsitzung vom 6. März genannten Jahres erklärte der Kabinettsminister von Wolfgramm in der Beratung des Voranschlages beim Kapitel Privatschulen unter anderem: der Landtag habe bisher selbst solche in wohlhabenden Gemeinden errichtete Privatschulen unterstützt, deren Ziele über die der Volksschule hinausgingen; bei den katholischen Privatschulen handle es sich lediglich um Verfolgung von Aufgaben, die im Bereiche der Volksschule lägen; eine gleichmäßige Behandlung erscheine hier besonders notwendig. Von einem weiteren Vorgehen auf dem Wege der Verstaatlichung, der bei den katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen und bei der Simultanschule in Kappel bereits betreten worden sei, habe die Staatsregierung, so gangbar ihr an sich dieser Weg erschienen, Abstand genommen, weil sie bei der gegenwärtigen Finanzlage von der Aussichtslosigkeit eines solchen Antrages überzeugt gewesen sei. Aber angesichts der Unterstützung von Anstalten, die höhere Zwecke verfolgten und von wohlhabenden Interessenten unterhalten würden, dränge sich von selbst die Frage auf, ob nicht eine Art Verpflichtung vorliege für den Staat, sich

dieser Privatschulen anzunehmen.¹⁾ Am 15. März bewilligte der Landtag auch 5000 Mark aus den Ueberschüssen der Leihkasse zur Unterstützung staatlich genehmigter Privatschulen überhaupt. Aus diesem Fonds erhielten seitdem die katholischen Schulen in Lemgo, Detmold, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese und Lipperode jede jährlich 300 Mark (Detmold später 400 Mark).

Inzwischen stieg die Zahl der katholischen Schulkinder in Detmold und Salzuflen über 100, so daß eine zweite Lehrkraft notwendig wurde. Auf Weisung der Bischöflichen Behörde, welche die Verstaatlichung wenigstens dieser größten Schulen hoffte, wandten sich der katholische Kirchenvorstand von Detmold am 3. Juni, der von Salzuflen am 22. Juli 1898 an das Fürstliche Staats-Ministerium²⁾ um Verstaatlichung ihrer Schulen. Der Kirchenvorstand zu Lemgo, wo die Stadtverordneten eine Unterstützung der katholischen Schule aus der Stadtkasse bewilligten unter der Erwartung, daß die Katholiken sich um Verstaatlichung ihrer Schule bemühen würden, folgten mit einer Eingabe unter dem 4. Juli 1899. Erst durch das Gesetz vom 31. März 1898 hatte eine Erhöhung der Lehrergehälter stattgefunden; aber bereits im Frühjahr 1900 mußte die Regierung dem Landtage wieder eine Vorlage betreffend Erhöhung des Dienst Einkommens der Lehrer machen, um dem Auswandern der lippischen Lehrer vorzubeugen. Bei den Verhandlungen über diese Vorlage nun wies die Regierung hin auf die obenerwähnten Eingaben mit der Erklärung, sie halte eine Verstaatlichung vorerst nicht für zweckmäßig, eine Erhöhung der Zuschüsse aber für billig, da durch jede der drei Schulen zu Detmold, Lemgo und Salzuflen der Generalschulkasse die Ausgaben für einen Lehrer erspart würden; man wolle deshalb die bisherigen Unterstützungen, entsprechend der Kinderzahl, erhöhen, bei Detmold von 400 auf 800 Mark, bei Lemgo von 300 auf 600 Mark. Der Landtag stimmte zu und die drei Kirchenvorstände wurden auf ihre Gesuche unter dem 12. Mai dementsprechend beschieden.

¹⁾ Landtagsverhandl. Bd. 20, S. 1173.

²⁾ Durch höchsten Erlaß vom 29. Sept. 1897 wurde statt „Kabinetts-Ministerium“ die Bezeichnung „Staats-Ministerium“ eingeführt.

§ 43.

Das „Gesetz, die Stellung der katholischen nichtstaatlichen Schulen des hiesigen Landes betr.“, im Landtage beschlossen am 11. März 1904. ¹⁾

Am 1. Februar 1901 richtete der Bischof Dr. Schneider wieder an das Staats-Ministerium ein Schreiben wegen der katholischen Schulen und bat, nach dem Vorbilde der katholischen Schulen zu Grevenhagen und Falkenhagen besondere Schulbezirke zu bilden für die katholischen Schulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen, Sabbenhausen, Niese, Schwalenberg, Lage und Lipperode, und wenigstens die vier ersteren gleich zu verstaatlichen; für die vier letzteren wurden Unterstützungen in Aussicht gestellt.

Das Ministerium antwortete unter dem 7. Dezember 1901 wieder ablehnend mit der Begründung, die Verstaatlichung der katholischen Schulen in Detmold, Lemgo, Salzuflen und Lipperode sei im Landtage völlig aussichtslos, solange nicht das finanzielle Abhängigkeitsverhältnis des Reichs gegenüber den Bundesstaaten eine gründliche Sanierung erfahren habe; die nach dem geltenden Schulgesetze unvermeidliche Doppelbesteuerung der Katholiken werde durch Zuwendung bezw. Erhöhung von Zuschüssen aus Landesmitteln, wenn nicht beseitigt, so doch wesentlich gemildert; bei günstigerer Gestaltung der Finanzlage solle die Angelegenheit in erneute Erwägung gezogen werden.

Danach schienen weitere Schritte für die nächste Zeit wenig Aussicht auf Erfolg zu bieten. Gleichwohl mußten solche schon bald geschehen. Im Mai 1901 nämlich bewilligte das Stadtverordneten-Kollegium zu Lemgo die obenerwähnten Zuschüsse im Betrage von 175 Mark „noch einmal . . . und zwar unter der Bedingung, daß sich der Kirchenvorstand wegen Bewilligung eines Zuschusses aus der Landkasse für die Schule an Fürstliche

¹⁾ Meine bei Beginn des Druckes dieses Büchleins gehegte Hoffnung, die Darstellung der Entwicklung des katholischen Schulwesens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abschließen zu können, hat sich nicht erfüllt; ich hoffe indes, darüber im Anhang berichten zu können, und erlaube mir deshalb, auf diesen zu verweisen.

Regierung beziehungsweise an den Landtag wendet". Diesem nicht unwillkommenen Drucke folgend, überreichte der katholische Kirchenvorstand zu Lemgo dem Landtage unter dem 16. Februar 1902 ein Bittgesuch wegen Erhebung der katholischen Schule zu Lemgo zu einer öffentlichen Schule, worin, nach einer kurzen geschichtlichen Uebersicht über die Entwicklung der Schule, die ungünstige Stellung der letzteren im Verhältnis zu den öffentlichen Schulen geschildert wurde. „Die Lehrer der Bürgerschule“, heißt es darin unter anderem, „erhalten mit steigendem Dienstalter ein höheres Gehalt, haben Anspruch auf Ruhegehalt und Anteil an der Witwen- und Waisenversorgung, während unser Lehrer, der ebensovielen, ja mehr Kinder unterrichtet, keine Alterszulage erhält, für den Fall der Dienstunfähigkeit keinen Anspruch auf Ruhegehalt und keinen Anteil an der Witwen- und Waisenversorgung hat. Die notwendige Folge ist häufiger Lehrerwechsel und, bei Lehrermangel, große Schwierigkeit, einen Lehrer zu gewinnen. So müssen wir gegenwärtig unsere Schulstelle durch eine Lehrerin verwalten lassen. . .“

„Die Leistungen der Stadt für unsere Schule (325 Mark bar, Schulzimmer, Kohlen) mögen sich auf jährlich 500 Mark berechnen; die von den Katholiken für die Kasse der Bürgerschule erhobene jährliche Schulsteuer dagegen beträgt 1000 Mark. Die Katholiken müssen also zur Bürgerschule eine jährliche Zubeße von 500 Mark leisten. Die Ausgaben des Staates für die öffentlichen Volksschulen betragen nach dem Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr 404 959 Mark, wovon nur 40 000 Mark gedeckt werden durch Schulgeld. Die Deckung der übrigen 364 959 Mark erfordert etwa $7\frac{1}{2}$ Einheitsätze der Staats-Einkommensteuer. Die Katholiken in Lemgo (Einheitsatz 200 Mark) und Brake (Einheitsatz 13 Mark) tragen also zu den Landesschullasten fast 1600 Mark bei; da sie aber, wie oben erwähnt, nur 600 Mark aus Staatsmitteln für ihre Schule erhalten, müssen sie eine jährliche Zubeße zu den öffentlichen Volksschulen des Landes von etwa 1000 Mark leisten.

Die jährlichen Ausgaben der hiesigen Bürgerschule beliefen sich in den letzten Jahren für 800—900 Kinder auf 20 000—23 000 Mark, also für jedes Kind auf etwa 25 Mark, während für

jedes Kind unserer Schule aus städtischen Mitteln nur 6—7 Mark aufgewendet werden.

Der Staat verausgabt für jedes Kind der öffentlichen Volksschulen, abgesehen vom Schulgelde, etwa 15 Mark, für jedes Kind unserer Schule nur 7—8 Mark."

Ferner wird im einzelnen hingewiesen auf eine Reihe protestantischer Schulen im benachbarten Paderbornschen, die, obwohl mehrfach nur 10, 20, 30 Kinder zählend, sich aller Rechte und Wohltaten öffentlicher Schulen und größerer örtlicher und besonders staatlicher Unterstützungen zu erfreuen haben.

„Da Fürstliche Regierung“, heißt es am Schlusse, „bereits vor 7 Jahren anerkannt hat, die Verstaatlichung der größeren katholischen Schulen sei eigentlich das Richtige, da inzwischen die Leistungen für die öffentlichen Schulen, zu denen auch die Katholiken beitragen, mehrfach gesteigert worden sind, insbesondere durch wiederholte Erhöhung der Lehrergehälter, so geben wir uns der Hoffnung hin, nunmehr bald auch unsere vollbesetzte Schule zu einer öffentlichen erhoben zu sehen, um so mehr, da die erforderlichen Mittel nicht so bedeutend sind, daß dadurch eine weitere Fortdauer des bisherigen unbilligen Zustandes gerechtfertigt erscheinen könnte.“

Auf Anregung von Lemgo wandten sich auch die Vorstände der katholischen Schulen in Detmold, Salzuflen, Niese und Sabbenhausen an den Landtag; Schwalenberg war bereits vorstellig geworden wegen Bildung einer eigenen katholischen Schulgemeinde. In der Sitzung vom 7. März 1902, wo diese Bittgesuche gemeinsam beraten wurden, erklärte der Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, daß die Katholiken neben der Unterhaltung ihrer eigenen Schule auch noch zu den Schullasten der evangelischen Schulen herangezogen würden, sei ein Mißstand, der unbedingt beseitigt werden müsse. Auf Antrag des genannten Ausschusses wurde beschlossen: „diese Petitionen Fürstlicher Staatsregierung als Material zur Erwägung der Frage zu überweisen, ob der mit dem Bischof von Paderborn geschlossene Vertrag von 1854 einer Revision in Beziehung auf die beiderseitigen Rechte und Pflichten zu unterziehen sei, und ob es nicht angebracht ist, im Wege der Gesetzgebung die Bildung katholischer Schulsozietäten

mit eigener Gemeindeverwaltung und dem Rechte der Besteuerung zu ermöglichen."

Diesen Beschluß teilte das Fürstliche Staats-Ministerium am 20. Februar 1903 unter Bezugnahme auf das frühere Schreiben vom 7. Dezember 1901 dem Bischofe mit unter dem Bemerken, es gehe daraus hervor, daß der Landtag die gewünschte Verstaatlichung ablehne, andererseits aber eine Neuregelung durch Bildung gesetzlich anerkannter katholischer Schulgemeinden mit eigenem Besteuerungsrecht nicht widerstrebe. Das Staats-Ministerium sei seinerseits geneigt, in dieser Weise den in den verschiedenen Petitionen hervorgehobenen und nicht zu bestreitenden Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten abzuhelpfen, wünsche aber vorerst zu erfahren, ob auch der Bischof bereit sein würde, auf diesem Wege die erforderlichen Entschließungen zu treffen, und würde dankbar sein für die Mitteilung der Normen, welche nach dortiger Auffassung bei einer Umgestaltung der bestehenden Verhältnisse etwa als Grundlage dienen könnten.

In seinem Antwortschreiben vom 4. April 1903 wies der Bischof hin auf die Ordnung der Verhältnisse in Falkenhagen und Grevenhagen durch das Gesetz vom 5. Januar 1888, wodurch für die übrigen katholischen Schulen der Weg gewiesen sein dürfte. Der Bischof bemerkte noch, daß der Landtag die Verstaatlichung der katholischen Privatschulen ablehne, möchte er aus dem Wortlaute des Beschlusses nicht ohne weiteres entnehmen.

Darauf entgegnete das Staats-Ministerium am 7. Mai, nach dem bei dem letzten Landtage, insbesondere im Finanzausschusse, Verhandelten bestehe kein Zweifel darüber, daß der Landtag sich einer Verstaatlichung der katholischen Privatschulen gegenüber durchaus ablehnend verhalten würde; auf dieser vom Bischofe vorgeschlagenen Basis vorzugehen würde daher vergebliche Mühe sein. Es gab dann die in Aussicht genommenen Grundsätze an: nähere Verbindung der katholischen Privatschulen mit dem staatlichen Schulorganismus; Bildung selbständiger katholischer Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrechte, Befreiung ihrer Mitglieder von Entrichtung des Schulgeldes an den Staat und der Schulsteuer an die öffentlichen Schulen, erheblicherer Beitrag aus der Landkasse an die katholischen Schul-

gemeinden als bisher; für den Bischof Leitung des Religionsunterrichts und Vorschlagsrecht bei Anstellung der Lehrer wie im Gesetze für Falkenhagen und Grevenhagen. „Das Staats-Ministerium wird aber nur dann Anlaß zur Ausarbeitung einer Vorlage an den Landtag haben, wenn im Prinzip das Einverständnis Ew. Bischöflichen Hochwürden mit den Grundlagen derselben im voraus gesichert erscheint. Ew. Bischöflichen Hochwürden darf daher das Staats-Ministerium vor Weiterem um eine diesbezügliche gefällige Erklärung sehr ergebenst ersuchen.“

Unter diesen Umständen erklärte sich der Bischof unter dem 30. Mai 1903 mit den obigen Grundlagen einer Vorlage an den Landtag einverstanden, „sofern vorerst die volle Gleichstellung mit den übrigen Schulen des Landes unerreichbar ist“.

Dementsprechend überreichte die Regierung am 16. Febr. 1904 dem Landtage eine Vorlage, die am folgenden Tage in erster Lesung dem Finanzausschusse überwiesen und mit dessen Abänderungsvorschlägen am 10. März in zweiter und am folgenden Tage in dritter Lesung angenommen wurde. Die endliche Frucht all der langen Verhandlungen war das „Gesetz, die Stellung der katholischen nichtstaatlichen Schulen des hiesigen Landes betr.“, welches bestimmt:

§ 1. Für die vom Bischofe von Paderborn im Lande errichteten und zu errichtenden katholischen Privatschulen werden selbständige katholische Schulgemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Besteuerungsrecht gebildet. Die Schulbezirke werden vom Bischofe mit Genehmigung des Staats-Ministeriums festgestellt. Die katholischen Bewohner dieser Bezirke bilden die Schulgemeinden und sind von der Zahlung des Schulgeldes an den Staat und der persönlichen Steuern an die sonstigen Schulkassen des Landes befreit.

§ 2. Dem Bischofe bleibt das Recht der Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen, wie bisher. Die katholischen Schulen werden, wie die öffentlichen Schulen, der Aufsicht der staatlichen Oberschulbehörde unterstellt. Die Aufsicht über den Religionsunterricht steht den Kommissaren des Diözesanbischofs zu.

§ 3. Die katholischen Schulen bleiben, abgesehen von den bereits verstaatlichten, Privatschulen. Die Hälfte der Gehälter

und Pensionen der angestellten Lehrer werden aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Hauptlehrer werden fest und mit Pensionsberechtigung angestellt. Angestellt darf werden, wer in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zur festen Anstellung als Lehrer an einer Volksschule erworben hat. Die Zahl der Lehrkräfte muß den Bestimmungen des Volksschulgesetzes entsprechen.

2. Lehrerinnen kann der Unterricht bei Mädchen für alle Schuljahre, bei Knaben und Mädchen für die ersten 4 Schuljahre übertragen werden; mit Zustimmung der Oberschulbehörde jedoch auch bei diesen für alle Schuljahre.

3. Die Gehälter und Pensionen der Lehrpersonen sind nach den für die lippischen Volksschullehrer erlassenen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzen. Lehrerinnen erhalten 50—75% der Sätze für Lehrer, mindestens jedoch 700 Mark.

4. Die staatlichen Zuschüsse erhalten nur jene Schulen, welche dauernd 30 Kinder zählen. Schulen mit weniger als 30 Kindern kann von der Regierung eine Beihilfe gewährt werden.

5. Für Schulzimmer, Lehrerwohnung usw. haben die Schulgemeinden aufzukommen.

§ 4. Im übrigen kommen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Bei der Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeinde-Ausschusses kann die Oberschulbehörde nötigenfalls eine abweichende Zusammensetzung gestatten.

§ 5. Wo in öffentlichen Schulgemeinden durch das Ausscheiden der Katholiken eine erhebliche Belastung hervorgerufen wird, ist der Ausfall zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann der ganze Ausfall ersetzt werden.

§ 6. Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt das Staatsministerium nach Festsetzung der Schulbezirke.

Durch dieses Gesetz ist das ersehnte Ziel, Erhebung wenigstens der größeren katholischen Privatschulen zu öffentlichen Schulen, leider wieder nicht erreicht worden. Immerhin aber ist dieses Gesetz ein bedeutender Schritt näher zu jenem Ziel; bei einigem

Wohlwollen ist bis dahin nur mehr ein kleiner Schritt. Möge es in nicht zu fernere Zukunft erreicht werden!

§ 44.

Die Lehrer und Lehrerinnen der katholischen Schule in Lemgo.

Da die katholische Schule noch Privatschule ist und bisher einem Lehrer keine feste Anstellung mit Einkommen und Recht auf Ruhegehalt wie die öffentlichen Schulen bieten konnte, so wechselten die Lehrer öfters. Eine derartige Schule ist in der Regel angewiesen auf junge Lehrer, die sich nach einigen Jahren um eine bessere Stelle bemühen. In den ersten Jahrzehnten gelang es gewöhnlich, einen Lehrer zu gewinnen aus dem benachbarten Regierungsbezirk Minden, wo die Königliche Regierung, wenn dort kein Lehrermangel war, den zeitweiligen Uebertritt nach Lippe gestattete. Mit der Lehrerstelle ist die Küster- und Organistenstelle verbunden; jedoch werden die sogenannten „niederen Küsterdienste“ anderweitig besorgt. Mit einer Ausnahme leben noch alle Lehrpersonen, die bisher an der katholischen Schule zu Lemgo wirkten.

1. Theodor Volzau, vom 16. Oktober 1853 bis zum 16. Juli 1857; ein Kind der Gemeinde, geboren in Lemgo am 12. April 1832, vorgebildet im Seminar zu Büren 1851—1853; trat im Juli 1857 ein in den Regierungsbezirk Koblenz und verwaltete vom 20. Juli 1857 bis November 1860 die Lehrer-, Küster- und Organistenstelle in Trarbach an der Mosel, von November 1860 bis zum 12. April 1864 die 2. Lehrerstelle in Bänderich an der Mosel, vom 12. April 1864 bis zum 7. Juli 1875 die 6. Knabenklasse der Stadt Mayen; trat 1875 zurück in den Regierungsbezirk Minden, wo er vom 7. Juli 1875 bis zum 1. April 1895 die 3. Lehrerstelle an der Knabenschule in Bielefeld verwaltete und seitdem im Ruhestande lebt.

2. Ferdinand Schlüter, vom 6. August 1857 bis zum 1. Mai 1861; geboren in Weiberg, Kreis Büren, am 15. Januar 1835, vorgebildet im Seminar zu Büren 1854—1856, vom 12. November 1856 bis zum 6. August 1857 Lehrer in Leiberg; vom 1. Mai 1861 bis zum 16. Oktober 1871 in

Bleiwäsche, vom 16. Oktober 1871 bis zum 1. April 1900 in Bewelsburg, wo er seitdem im Ruhestande lebt.

3. Joseph Nordbrock, vom 1. Mai 1861 bis zum 15. April 1869; geboren zu Kaunitz am 11. Februar 1838, Seminarist in Büren 1857—1860, dann bis zum 1. Mai 1861 Lehrer in Clarholz bei Rheda; seit dem 15. April 1869 Lehrer in St. Vit, wo er am 11. Dezember 1870 starb.

Da nach seinem Fortgange von Lemgo nicht gleich eine geeignete Persönlichkeit zu finden war, mußte erst die nächste Abgangsprüfung in Büren abgewartet werden, und der Pastor Ahlemeyer inzwischen vom 15. April bis zum 26. August neben der Seelsorge auch den Schulunterricht wahrnehmen.

4. Richard Zurwehme, vom 26. August 1869 bis zum 1. Oktober 1872; geboren in Ottbergen, Kreis Höxter, am 2. November 1848, vorgebildet im Seminar zu Büren 1867—1869; seit dem 1. Oktober 1872 Lehrer in Lippspringe.

5. Friedrich Rohrbach, vom 1. Oktober 1872 bis zum 1. Oktober 1873; geboren in Böfendorf bei Brakel am 5. März 1852, vorgebildet im Seminar zu Büren 1869—1872. Mit Rücksicht auf seine vorzügliche musikalische Begabung und Ausbildung wurde ihm vom Königlichen Provinzial-Schulkollegium in Münster die Gymnasial-Elementarlehrerstelle am Gymnasium zu Paderborn angeboten, die er seit dem 1. Oktober 1873 verwaltet.

Während des Winterhalbjahres 1873/74 mußte der Pastor Ahlemeyer wieder die Schule übernehmen.

6. Richard Kropf, vom 1. April 1874 bis zum 1. Januar 1875; geboren in Börden, Kreis Höxter, am 22. Februar 1853, vorgebildet im Seminar zu Büren 1870—1873, vom 10. Oktober 1873 bis zum 1. April 1874 Lehrer in Herstelle an der Weser; seit dem 1. Januar 1875 an der Rektoratschule in Büren, und zwar bis zum 18. August 1890 als Lehrer, seitdem als Rektor.

Als während des Kulturkampfes in Preußen die Geistlichen aus den Schulen hinausgewiesen und die Schulvikariatsstellen mit weltlichen Lehrern besetzt wurden, entstand dort vorübergehend großer Lehrermangel, so daß einige Stellen nur mit Aspiranten besetzt werden konnten, andere ganz unbesetzt bleiben mußten.

Infolgedessen war beim Fortgange des Lehrers Kropp für Lemgo kein geprüfter Schulamtskandidat zu haben. Daher übertrug das General-Bikariat die Verwaltung der Lehrerstelle einem Geistlichen, wogegen die Fürstliche Regierung keinen Widerspruch erhob.

7. Franz Schäfer, Schulvikar, vom 1. Januar 1875 bis zum 1. November 1883; geboren in Olpe am 22. Mai 1848, zum Priester geweiht am 21. März 1874; am 25. Oktober 1883 wurde er zum Pfarrer in Detmold ernannt (vgl. S 60); seit dem 20. Oktober 1892 ist er Pfarrer in Herne bei Bochum.

8. Ferdinand Stall, vom 3. November 1883 bis zum 17. Juli 1901; geboren am 1. September 1863 in Lage; privatim vorgebildet; bestand die Lehrerprüfung in Behta im Juli 1883. Da bei dem damaligen Stande der Schulfrage keine Aussicht war auf baldige feste Anstellung in der lippischen Heimat, wandte er sich nach Preußen, wo er seit dem 18. Juli 1901 Lehrer in Plettenberg ist.

Bei dem großen Mangel an Lehrern und Lehrerinnen war für die Lehrerstellen der katholischen Privatschulen in Lippe mit ihrem geringen Einkommen ohne Ruhegehaltsberechtigung ein Lehrer nicht zu haben; man mußte froh sein, eine Lehrerin zu gewinnen.¹⁾

9. Anna Schade, vom 1. August 1901 bis zum 1. Oktober 1903; geboren in Aschendorf a. d. Ems am 21. November 1879; vorgebildet auf der höheren Töchterschule des Klosters „Unserer Lieben Frau“ in Kloppenburg, bestand die Lehrerinnenprüfung in Münster im Juni 1901; seit dem 1. Oktober 1903 Lehrerin in Melle bei Osnabrück.

10. Philomena Kolb, vom 13. Oktober 1903 bis zum 12. September 1904; geboren in Kleinbeuren, Bezirksamt Günzburg a. d. Donau in Schwaben (Bayern) am 11. Dezember 1884; vorgebildet im Dominikanerinnenkloster in Wettenhausen in Schwa-

¹⁾ Auch die katholischen Lehrerstellen in Detmold, Salzuflen, Lipperode, Sabbenhausen und Niese wurden bezw. werden zeitweilig durch Lehrerinnen verwaltet. Sogar die preußische Schulverwaltung sah sich genötigt, selbst Knabenklassen vorübergehend durch Lehrerinnen versehen zu lassen.

ben, bestand die Lehrerinnenprüfung im Juli 1903 in Augsburg; seit dem 12. September 1904 Lehrerin in Niese.

11. August Meyer, seit dem 13. September 1904; geboren in Wildeshausen in Oldenburg am 18. Oktober 1878; erwarb das Befähigungszeugnis als Seminarist in Vechta im August 1897; vom 15. September 1897 bis zum 16. Oktober 1900 Lehrer an der katholischen Volksschule in Dessau, darauf in Barßfelermoor in Oldenburg.



7